

**Artenschutzrechtliche Fachbeitrag /
ASP 1 zum Bebauungsplan Nr. 135
"Südlich Lerchenhain" und der
76. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Nottuln**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / ASP 1
zum Bebauungsplan Nr. 135 "Südlich Lerchenhain"
und der 76. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Nottuln

Bearbeitung:

Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.
Claudia Bredemann

ökoplan.

Bredemann, Fehrmann,
Hemmer und Kordges

Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.62 30 37
Telefax 0201.64 30 11
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Dipl.-Ökol.
Elisabeth Gooßens

plan*bar*

Umwelt- und Stadtplanung
48341 Altenberge | Zur Quelle 29
Tel.: 0 25 05 - 4 42 92 02
www.planbar-igus.de
kontakt@planbar-igus.de

Essen, 25. März 2014



Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen	1
1.3	Methodik	3
1.4	Darstellung des Untersuchungsraumes	3
1.5	Vorhaben und Wirkfaktoren	5
2.	Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens	5
2.1	Säugetiere (Fledermäuse)	5
2.2	Vögel	8
2.3	Amphibien	12
3	Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände	13
3.1	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	13
3.1.1	Fledermäuse	13
3.1.2	Vögel	13
3.2	Betroffenheit von Arten	13
3.2.1	Planungsrelevante Säugetiere (Fledermäuse)	13
3.2.2	Planungsrelevante / europäisch geschützte Vogelarten	14
3.2.3	Planungsrelevante Amphibienarten	14
3.3	Zusammenfassung / Fazit	15
4	Quellenverzeichnis	15
	Anhang: Fotodokumentation	16

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Säugetiere des Messtischblattes 4010 (LANUV o. J.)	6
Tab. 2:	Vögel – Zufallsbeobachtungen am 24.03.2014	8
Tab. 3:	Vögel des Messtischblattes 4010 (LANUV o. J.)	9
Tab. 4:	Amphibien des Messtischblattes 4010 (LANUV o. J.)	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Vorhabenfläche- Bauleitplanung „Südlich Lerchenhain“	1
Abb. 2:	Lage und Umfeld des Untersuchungsraumes (aus: TIM online NRW)	4
Abb. 3:	Luftbildaufnahme des Untersuchungsraumes (aus: TIM online NRW)	4

1 Einleitung

1.1 Anlass



Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt, auf einer ca. **6,3 Hektar** großen Fläche im Südosten des Gemeindegebietes ein neues Wohngebiet zu entwickeln. Hierzu hat der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 04.12.2013 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB gefasst. Gleichzeitig ist im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan anzupassen.

Der Gebäudekomplex „Horst 22“ an der nordwestlichen Grenze des Plangebietes ist nicht Gegenstand dieser Artenschutzprüfung, da die artenschutzfachlichen Belange erst im Rahmen einer späteren Abrissgenehmigung sachgerecht gelöst werden können.

Basierend auf den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) geprüft, ob durch die planbezogenen Wirkungen ggf. die Erfüllung eines Verbotstatbestandes zu erwarten ist.

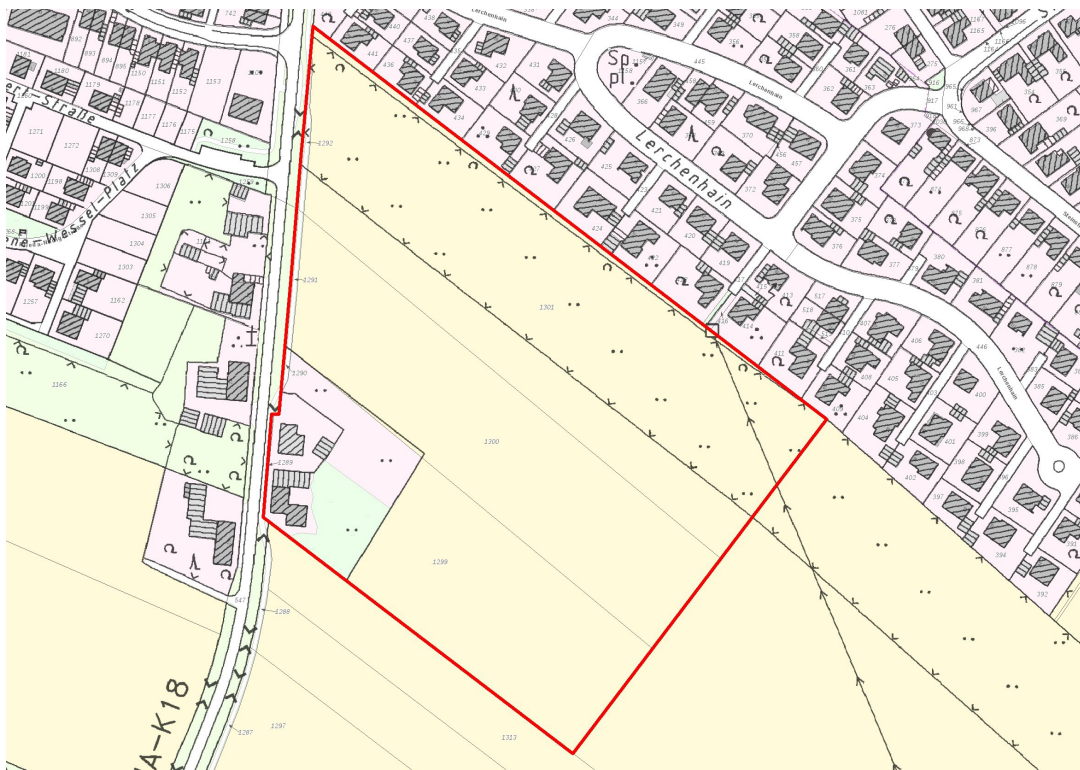


Abb. 1: Vorhabenfläche Bauleitplanung „Südlich Lerchenhain“

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Für die europäisch geschützten Arten sind die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten:

- 1) Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bei der ASP zu berücksichtigen und ggf. im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und 4 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, durch die sich die Zugriffsverbote erfolgreich abwenden lassen. Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz dieser Maßnahmen sowie trotz des Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Landschaftsbehörde (ULB) zuständig. Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die ULB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.3 Methodik

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Zur Ermittlung, der für das Gebiet planungsrelevanten Arten, wurden die Angaben des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattes (MTB) 4608 „Nottuln“ des LANUV ausgewertet. Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgte eine Potenzialanalyse, indem die bei der Geländebegehung am 24.03.2014 erfassten Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet wurden. Zudem wurde bei der Untere Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld angefragt, ob Daten über das Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen. Im weiteren Prüfverfahren werden verbal-argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Plangebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen und ggf. die verbleibenden, zu betrachtenden Arten zusammengestellt.

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“ in Stufe 2 erforderlich, in der neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden. Wird bei bestimmten Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei o. g. Ausnahmenvoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.4 Darstellung des Untersuchungsraumes

Die betroffene Fläche grenzt südöstlich an den in den 1980er Jahren bebauten Bereich Lerchenhain der Gemeinde Nottuln. Die Kreisstraße K 18 (Dülmener Straße) bildet den westlichen Abschluss des Planungsraumes. Westlich der Dülmener Straße wurden den vergangenen Jahren weitere Siedlungsbereiche entwickelt. Südöstlich und südwestlich schließt sich die freie Landschaft an. Die Vorhabensfläche selbst umfasst ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen (Getreide und Feldgras) gebildet. Lediglich an der nordöstlichen Grenze des Plangebietes verläuft eine einreihige Hecke aus überwiegend standortgerechten Gehölzen.

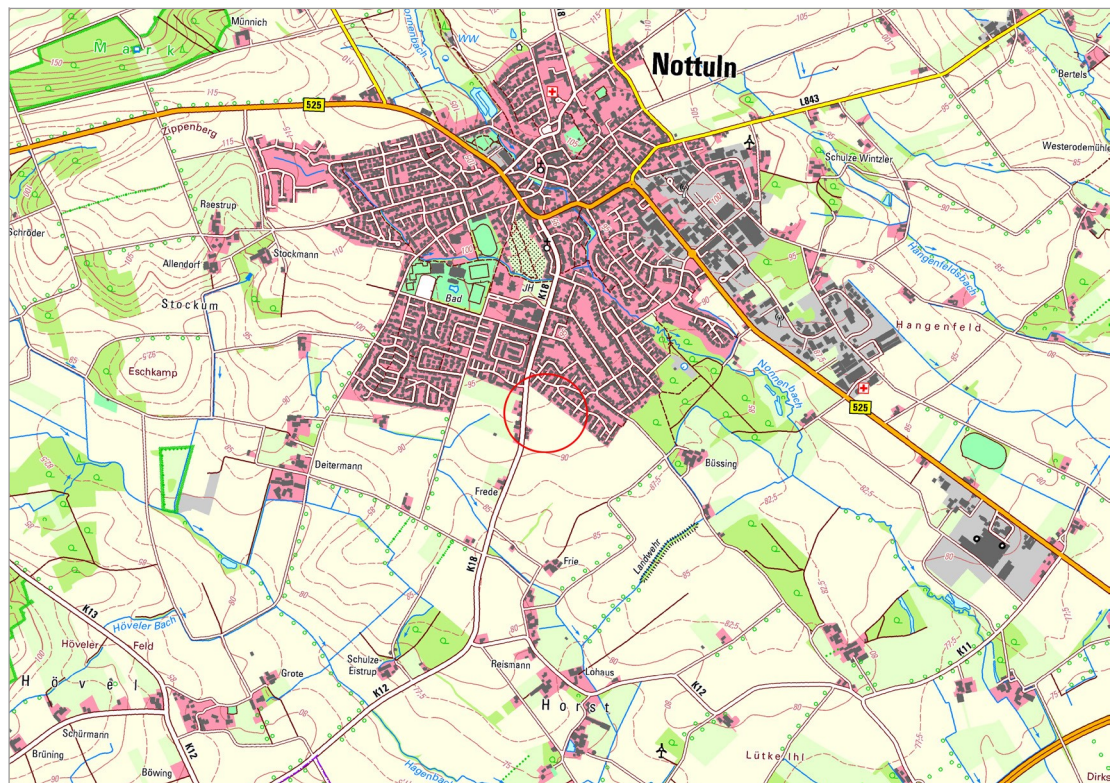


Abb. 2: Lage und Umfeld des Untersuchungsraumes (aus: TIM online NRW)



Abb. 3: Luftbildaufnahme des Untersuchungsraumes (aus: TIM online NRW)

(s. a. Fotodokumentation im Anhang)

Östlich des Planungsraumes befindet sich in ca. 350 m Entfernung das Laubwaldgebiet Hovestadt mit dem Fließgewässer Nonnenbach. Dieses ca. 22 ha große Gebiet wird im LINFOS-Kataster des LANUV als schutzwürdiger Biotopkomplex BK-4010-0258 mit der Objektbezeichnung "Waldmeister-Buchenwaldkomplex Nonnenbach südöstlich Nottuln" geführt. Planungsrelevante Arten werden im Kataster nicht gelistet.

1.5 Vorhaben und Wirkfaktoren

Das betroffene Areal soll vollständig geräumt werden, wobei die vorhandene Hecke voraussichtlich erhalten werden soll.

Durch die Baufeldräumung können sich bau- und anlagebedingt Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten ergeben. Durch den Einsatz von Baumaschinen kommt es zu Geräusch- und Lichtemissionen, die zu Beeinträchtigungen der Tiere vor Ort und im näheren Umfeld führen können. Die Beseitigung der Vegetationsstrukturen führt zu einem Verlust an Nahrungshabitaten für Vögel und Fledermäuse.

Nach Abschluss der Bauarbeiten bzw. Entwicklung des Wohngebietes ergeben sich nutzungsbedingt akustische (z. B. durch Anfahrten von Anwohnern, Gartennutzung) und optische Störwirkungen (z. B. durch Lichtemissionen) für Vögel und Fledermäuse.

2. Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens

Im Folgenden werden die für das Messtischblatt 4010 "Nottuln" verzeichneten planungsrelevanten Arten zusammengestellt und ausgewertet. Die zu ermittelnden Habitatpräferenzen für jede einzelne Art werden der vorgefundenen Biotopausstattung gegenübergestellt, um so den Status für das Plangebiet zu prognostizieren (Potentialanalyse).

Nach Auskunft der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld liegen zum Bestand keine weiteren Daten vor. Auch dem LINFOS-Kataster (LANUV) sind keine Daten zu planungsrelevanten Arten für das Plangebiet zu entnehmen.

Für das Messtischblatt 4010 werden Arten der Gruppen Säugetiere (Fledermäuse), Vögel und Amphibien genannt.

2.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Auf der betroffenen Fläche befinden sich keine Gebäude, so dass Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten sicher auszuschließen sind. Aufgrund fehlender Bäume lassen sich Quartiere baumbewohnender Arten gleichermaßen ausschließen.

Da die Umgebung für Fledermäuse geeignete Lebensraumstrukturen aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass Fledermäuse das Gebiet als Nahrungsgäste aufsuchen. Welche der gelisteten Arten das Gebiet diesbezüglich nutzen, ist insbesondere abhängig von den Beständen der näheren und weiteren Umgebung. Insgesamt wird das Plangebiet weder hinsichtlich der Arten- noch der Individuendichte mit einem hohen Aufkommen aufwarten können; hierzu fehlt es an entsprechenden Leitstrukturen und an einem hinreichenden Nahrungsangebot.

Tab. 1: Säugetiere des Messtischblattes 4010 (LANUV o. J.)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	S	§§	Waldfledermaus QU: große, teils feuchte Laub-/Mischw. m. hohem Altholzanteil, evtl. Kiefern(-misch) wälder, parkartige Offenlandber., Streuobstwiesen, Gärten; ÜW: unterird. Höhlen, Stollen, Keller, Brunnen	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden; keine Bäume/Altholz vorhanden	-
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	§§	Waldfledermaus; besiedelt Waldareale mit einem Verbund von geeigneten Quartierbäumen QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude ÜW: in Stollen, Höhlen, Keller	keine Gebäude vorh.; keine Bäume/Altholz vorhanden	-
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G	§§	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Spalten und Hohlräume von Gebäuden, können identisch sein m. Sommerquartieren, selten Keller, Stollen, Höhlen (ÜW)	keine Gebäude/Altholz vorhanden	(Ng)
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	U	§§	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen, -spalten; Wochenstuben nur vereinzelt in NRW	keine Bäume / Altholz vorhanden	(Ng)
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	U		Gebäudefledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil Qu: Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; ♀ nutzen Baumquartiere (v.a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen, mit Auflösen der Wochenstuben auch in Waldquartieren ÜW: Stollen, Keller u. a. frostfreie unterirdische Hohlräume	keine Gebäude o.ä. vorhanden	(Ng)
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	U		Gebäude bewohnende Art in strukturreichen Landschaften mit einem hohen (Laub-)Waldanteil; QU: geräumige Dachböden (z.B. in Kirchen, Klöstern, Schlössern, Gutshäusern), aber auch in störungsfreien Hohlräumen von gr. (Straßen-)Brücken od. Kellern ÜW: : Stollen, Keller u. a. mögl. frostfreie unterird. Hohlräume	keine Gebäude o.ä. vorhanden	(Ng)

Tab. 1: Säugetiere des Messtischblattes 4010 (LANUV o. J.)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	G		Gebäude- und Waldfledermaus; QU: Dachstühle, Viehställe, Mauerspalten und andere Spalten unter Brücken und an Gebäuden, zum Beispiel Fensterläden; Quartiere ohne Siedlungsbezug: Baumhöhlen, Baumspalten und insbesondere Vogelkästen und Fledermauskästen. ÜW: Höhlen, Bunker, Keller, Stollen, auch Baumhöhlen	keine Gebäude o.ä. vorhanden	(Ng)
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	§§	Gebäude bewohnende Art in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen QU: in Gebäuden; ÜW: Höhlen, Stollen, Kellern	keine Gebäude o.ä. vorhanden	(Ng)
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	U	§§	(Laub)Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen (Specht-, Fäulnishöhlen, größere Spalten), seltener Spaltenquartiere an Gebäuden	keine Bäume/ Altholz vorhanden; keine Gebäude vorhanden	-
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	§§	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen/-spalten, Fledermauskästen, Jagdkanzeln Überwinterung außerhalb von NRW	keine Bäume/ Altholz oder sonstige Strukturen vorhanden	(Ng)
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	G	§§	Gebäudebesiedler, gewässerreiche, halboffene Landschaften QU: in Gebäuden; ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	keine Gebäude o.ä. vorhanden	(Ng)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	§§	Waldfledermaus strukturreiche Landschaften mit größeren stehenden und langsam fließenden Gewässern QU: Baumhöhlen; ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	keine Bäume/ Altholz vorhanden	(Ng)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	§§	Gebäudebesiedler Strukturreiche Landschaft, Siedlungen QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Geb.	keine Gebäude vorhanden	(Ng)

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch/kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

Habitatpräferenz:

QU bevorzugte Quartiertypen als Tages-/Wochenstubenquartier

ÜW bevorzugte Quartiertypen als Überwinterungsquartier

Status im Gebiet:

- keine Vorkommen zu erwarten (Ng) potenzieller Nahrungsgast

2.2 Vögel

Bei der Geländebegehung am 24. März 2014 wurden im Plangebiet die in Tabelle 2 gelisteten Vogelarten gesichtet.

Während dieser Begehung konnte mehrfach ein Turmfalke in seinem charakteristischen Rüttelflug beobachtet werden.

Tab. 2: Vögel – Zufallsbeobachtungen am 24.03.2014

Art		RL NRW 2009	RL WT/WB	Schutz- kategorie
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	§
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	§
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	*	§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	VS	VS	§§

Erläuterungen:

RL NRW Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens (NRW)

RL WT/WB Rote Liste der gefährdeten Vogelarten NRW (WT/WB-Westf- Tiefland/Westf. Bucht)

Gefährdungskategorie:

* derzeit ungefährdet

VS Vorwarnliste, dank Schutzmaßnahmen

Schutzkategorie:

§ nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Art

§§ nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art

Im Plangebiet sind keine Bäume vorhanden. Demzufolge konnten keine Horste oder Nester im Kronenbereich von Bäumen ausgemacht werden. Hingegen wird die Hecke sicherlich als Nistplatz genutzt.

Eine Status-Einschätzung aller im Messtischblatt 4010 planungsrelevanten Vogelarten aufgrund der Potenzialanalyse ist der Tabelle 3 zu entnehmen.

Tab. 3: Vögel des Messtischblattes 4010 (LANUV o. J.)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	U	§§	brütet in Baumhorsten (z.B. Krähenester) in halboffener Landschaft	keine Bäume/Horste vorhanden; Fläche evtl. als Nahrungshabitat geeignet	(Ng)
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	§§	brütet in Steilwänden/ Wurzelteuern, bevorzugt in Gewässernähe	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	G-	§	Charakterart der offenen Feldflur; besiedelt strukturr. Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen, Heidegebiete	entspr. Biotopstrukturen bedingt vorh., aber keine Hinweise auf Vorkommen	-
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	G	§	gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefeldern	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U-	§	brütet in halboffener Landschaft, strukturreichen Wäldern	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G	§§	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	keine Bäume/Baumhorste vorhanden; Fläche evtl. als Nahrungshabitat geeignet	(Ng)
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	G	§§	Charaktervogel offener Grünlandgebiete; feuchtes, extensiv genutztes Grünland, verstärkt auch Ackerland mit offener u. kurzer Vegetation	entspr. Biotopstrukturen bedingt vorh., aber keine Hinweise auf Vorkommen	-
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	G	§	brütet in Baumhöhlen, bevorz. abwechslungsrr. Landschaft	keine Bäume/Baumhöhlen vorhanden	-
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	§§	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	keine Bäume/Baumhorste vorhanden; Fläche evtl. als Nahrungshabitat geeignet	(Ng)
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	G-	§	brütet an Gebäudefassaden	keine Gebäude vorh.; Fläche evtl. als Nahrungshabitat geeignet	(Ng)
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	G	§	brütet in gebüsch- und krautreichen Biotopen; sucht die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen	entsprechende Biotopstrukturen kaum vorhanden	-
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	G	§	besiedelt halboffene Landschaften mit Dornenhecken und artenreichem Grünland	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	G-	§	brütet in Viehställen m. großen Grünlandflächen im Umfeld	keine Viehställe o.ä. vorhanden; Fläche evtl. als Nahrungshabitat geeignet	(Ng)
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	U	§	offene, auch kleinräumig strukturreiche Kulturlandsch. mit Äckern, Brachen, Grünländern	entsprechende Biotopstrukturen bedingt vorhanden	(Ng)
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	U	§	halboffene bis offene Landschaften; an Röhrichtbeständen gebunden	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-

Tab. 3: Vögel des Messtischblattes 4010 (LANUV o. J.)

Art	EZ NRW	Schutzstatus	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	U	§§	brütet in lichten Altholzbeständen, Waldrändern, Feldgeh.	keine Bäume/Baumhorste vorhanden	-
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	§§	brütet bevorzugt in landwirtschaftl. Gebäuden (Scheunen) m. nahrungsreichem Umfeld	keine Gebäude vorhanden	-
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G	§§	Waldart, brütet in größeren Baumhöhlen	Keine Bäume und entspr. Biotopstrukturen vorhanden	-
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	§§	Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsternhorsten	keine Bäume/ Baumhorste vorhanden; Fläche evtl. als Nahrungshabitat geeignet	(Ng)
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	U	§§	brütet in Baumhöhlen oder Gebäudenischen m. kurzrasigen Grünländern im Umfeld	keine entspr. Biotopstrukturen vorhanden	-
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	§§	Gebäudebrüter in Nischen oder Nistkästen, alte Krähenester; bevorzugt strukturr. Kulturlandschaften, oft in Siedlungsnähe	keine Gebäude oder Nester vorhanden; Fläche evtl. als Nahrungshabitat geeignet	(Ng)
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	U-	§§	Brutvogel in artenreichen Laubholzbeständen	kein entsprechende Biotopstrukturen vorh.	-
Uhu <i>Bubo bubo</i>	U+	§§	brütet in Felswänden und Steinbrüchen, selten Baum-, Boden- u. Gebäudebruten; besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen	keine entspr. Biotopstrukturen vorhanden	-
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	§§	brütet in Baumhöhlen u. Nistkästen, selten in Gebäuden u. Baumhorsten; bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften, lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten od. Friedhöfen; benötigt Höhlen u. gutes Nahrungsangebot	keine Bäume/Baumhorste, Baumhöhlen od. Gebäude vorh.; Fläche evtl. als Nahrungshabitat geeignet	(Ng)
Waldohreule <i>Asio otus</i>	G	§§	brütet in Baumhorsten in halboffener Landschaft, auch in Parks und Gärten	keine Bäume/Baumhorste vorh.; Fläche evtl. als Nahrungshabitat geeignet; Hinweis eines Anwohners kann nicht bestätigt werden	(Ng)
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	U	§§	brütet in Gehölzbeständen mit nahrungsreichem Umfeld (insbes. Hymenopteren); bevorzugt strukturierte, halboffene Landsch. m. alten Baumbest.	keine Bäume / entspr. Biotopstrukturen vorhanden	-

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

§ nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Gebiet:

- keine Vorkommen zu erwarten

(Ng) potenzieller Nahrungsgast

Wie Tabelle 3 dokumentiert, sind die meisten für das Messtischblatt 4010 „Nottuln“ aufgeführten Vogelarten aufgrund ihrer Habitatpräferenzen im Gebiet nicht als Brutvögel zu erwarten. Dazu gehören:

- Der an Wasserstrukturen gebundene Eisvogel,
- der Schwarzspecht als reine Waldart,
- an Gebäudestrukturen gebundene Arten wie Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Schleiereule und Turmfalke,
- Offenlandarten mit zumeist sehr speziellen Ansprüchen an das Bruthabitat wie der Neuntöter.

Da bei der Geländebegehung keine Horste gefunden wurden, lassen sich die Greifvögel (Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Sperber, Waldohr-eule, Wespenbussard) als Brutvögel sicher ausschließen. Ebenso fehlt es dem Uhu an geeigneten Brutmöglichkeiten. Aufgrund des großen Aktionsradius von Greifvögeln können diese immer wieder als Nahrungsgast im Gebiet auftreten.

Der Turmfalke konnte als einzige planungsrelevante Vogelart im Plangebiet gesichtet werden; diese Art nutzt das Gebiet allerdings ausschließlich zur Nahrungssuche.

Spechte und andere in Baumhöhlen brütende Arten (Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Steinkauz und Waldkauz) kommen im Gebiet nicht brütend vor, da aufgrund fehlender Bäume keine geeigneten Brutmöglichkeiten gegeben sind.

Wenngleich der Gartenrotschwanz früher häufig in reich strukturierten Dorflandschaften vorkam, beschränkt er sich heute in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterter Bodenvegetation; diese Biotopausstattung trifft für das Plangebiet nicht zu, weshalb dieser Vogel hier nicht vermutet wird.

Der Feldschwirl brütet in weitgehend offenem Gelände mit dichter Krautschicht und mit Warten ausgestattet. Zu den typischen Habitaten zählen frühe Sukzessionsstadien und Hochstaudenfluren. Diese Voraussetzungen sind im Plangebiet nicht gegeben, so dass er als Brutvogel auszuschließen ist.

Auf der Fläche weiterhin auszuschließen ist die Nachtigall, die primär in unterholzreichen Laubwäldern, Weidendickichten, Erlenbruchwäldern, gebüschreichen Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch, aber auch in verwilderten Gärten, Parkanlagen, Bahndämmen und Industriebrachen vorkommt. Entscheidend für die Wahl des Bruthabitats sind eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke zur Futter-suche sowie eine ausreichende Deckung für Neststandorte und Jungtiere – Strukturen, die auf der Fläche nicht geboten werden.

Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt es offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern.

Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die vorhandene, intensiv genutzte Ackervegetation erscheint für das Rebhuhn zu hoch, das Nahrungsangebot und die Strukturvielfalt zu gering, als dass das Rebhuhn hier ausreichend Lebensbedingungen finden könnte.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen und Gebüschen, an Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Nahrungshabitate stellen Acker- und Grünlandflächen sowie Ackerbrachen dar. Entsprechende Voraussetzungen werden im Gebiet selbst nicht, in der weiteren Umgebung jedoch ausreichend erfüllt, so dass ein Vorkommen auf der Vorhabensfläche selbst somit nicht zu erwarten ist.

Als planungsrelevante potenzielle Brutvögel kommen für das Plangebiet aufgrund der Biotopstruktur die Arten Feldlerche und Kiebitz in Betracht. Als Kurzstreckenzieher erreicht die Feldlerche ihr Brutgebiet bereits zwischen Ende Januar und Mitte März, i.d.R. ab Mitte Februar. Am Ortstermin am 24. März 2014 gab es jedoch keine Hinweise auf das Vorkommen der Feldlerche. Ebenso wenig gab es an diesem Tag Hinweise auf das Vorhandensein des Kiebitz. Der Kiebitz erreicht sein Brutgebiet i.d.R. zwischen Anfang Februar und Anfang März, Ende März befinden sich Kiebitze bereits in der Phase der größten Balzaktivität (vgl. SÜDBECK 2005). Da am 24. März keinerlei Lautäußerungen zu vernehmen und kein Exemplar gesichtet wurde, kann davon ausgegangen werden, dass auch der Kiebitz im Plangebiet weder vorkommt noch brütet.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass im Gebiet keine planungsrelevanten Arten als Brutvögel vorkommen.

2.3 Amphibien

Im Vorhabensgebiet und auch in der unmittelbaren Umgebung sind keine Gewässer vorhanden, so dass ein Vorkommen der im Messtischblatt genannten Arten Laubfrosch und Kammmolch ausgeschlossen werden kann.

Tab. 4: Amphibien des Messtischblattes 4010 (LANUV o. J.)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	U+	§§	bevorzugt vegetationsreiche Gewässer, sonnenexponiert und fischfrei	keine Gewässer vorhanden	-
Kammmolch <i>Triturus cristatus</i>	G	§§	bevorzugt krautreiche, fischarme Stillgewässer	keine Gewässer vorhanden	-

Erläuterungen: s. Tab. 3

3 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

3.1 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

3.1.1 Fledermäuse

Da keine Fledermausquartiere im Gebiet erfasst wurden, erübrigt sich eine Empfehlung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.

3.1.2 Vögel

Um den Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG zu entsprechen und eine Tötung europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, dürfen Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeiten der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

3.2 Betroffenheit von Arten

3.2.1 Planungsrelevante Säugetiere (Fledermäuse)

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fledermäuse nutzen das Gebiet als Jagdhabitat in der Zeit von März bis Oktober. Die Jagdflüge beginnen in der Abenddämmerung und enden bei Tagesanbruch. Da die Räumungs- und Bauarbeiten ausschließlich bei Tageslicht erfolgen, ist das Risiko des Fangens, Verletzens und Tötens von Fledermäusen im Rahmen der Baufeldräumung auszuschließen.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Rahmen der Bauarbeiten können sich Störungen durch Lärm- und Lichtimmissionen ergeben. Quartierbeziehende Fledermäuse im Umfeld können durch diese Gegebenheiten gestört werden. Da das Vorhaben zeitlich begrenzt ist, sind keine Auswirkungen auf lokale Populationen zu erwarten.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Fledermausquartiere sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Bedingt durch ein großes Angebot an Quartiermöglichkeiten im näheren und weiteren Umfeld sowohl für gebäude- als auch baumbewohnende Arten und dem Vorhandensein nahrungsreicher Jagdhabitats z. B. im Bereich des Buchenwaldes und des Nonnenbaches sind Fledermäuse als Nahrungsgäste nicht auszuschließen. In Anbetracht der Strukturlosigkeit des Plangebietes und des umfangreichen Nahrungsangebots in der weiteren Umgebung wird der Verlust der wenigen Vegetationsstrukturen im Gebiet keine Auswirkungen auf die Fledermausbestände haben.

Fazit:

Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse ergeben sich projektbedingt keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

3.2.2 Planungsrelevante / europäisch geschützte Vogelarten

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für keine der für den Bereich des Messtischblattes 4010 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten ist ein Brutvogel-Vorkommen anzunehmen.

Sicher anzunehmen sind jedoch Brutvorkommen von „Allerweltsarten“ wie z. B. Amsel, Kohlmeise, Buchfink und andere Arten im Bereich der Hecke. Individuenverluste können sich im Rahmen einer Zerstörung besetzter Brutplätze durch eine Tötung nicht flügger Jungtiere bzw. einer Zerstörung von Eiern ergeben. Durch den Erhalt der Hecke oder durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten lassen sich baubedingte Tötungen vermeiden (vgl. Kap. 3.1).

Ein erhöhtes baubedingtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Während der Bauarbeiten können sich zeitlich begrenzte Störungen durch Lärm- und Lichtimmissionen ergeben, die keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen haben.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für die als Brutvögel sicher anzunehmenden europäischen Vogelarten kann die Beseitigung der Vegetationsstrukturen (Hecke) den Verlust eines Nahrungs- und /oder Bruthabitats bedeuten. Da sowohl in der direkten als auch in der weiteren Umgebung ausreichend Grün- und Gehölzstrukturen vorhanden sind, sind jedoch genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Fazit:

Bezüglich der Artengruppe der Vögel sind keine projektbedingten Verbotstatbestände für potenziell vorkommende Populationen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG infolge einer Zerstörung von Lebensstätten zu erwarten. Individuenverluste lassen sich unter Einhaltung der in Kap. 3.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ausschließen.

3.2.3 Planungsrelevante Amphibienarten

Das Fehlen geeigneter Lebensraumstrukturen schließt das Vorkommen von Amphibien im Plangebiet aus; eine Betroffenheit für planungsrelevante Arten besteht nicht.

Fazit:

Für die Amphibienarten des Anh. IV der FFH-Richtlinie werden projektbedingt keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

3.3 Zusammenfassung / Fazit

Alle für das Messtischblatt 4010 aufgeführten Tierarten können innerhalb des Vorhabensgebietes ausgeschlossen werden. Entweder fehlen die erforderlichen Habitatstrukturen, oder sie sind nur unzureichend ausgeprägt, so dass ein Vorkommen entsprechender Arten nicht zu erwarten ist.

Individuenverluste europäisch geschützter Vogelarten lassen sich durch eine Räumung außerhalb der Brutzeit vermeiden.

Nach abschließender Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1) ist zu konstatieren, dass mit dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der in Kap. 3.1 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verbunden sind. Eine Durchführung der Stufe 2 bzw. der Stufe 3 ist somit nicht erforderlich.

4 Quellenverzeichnis

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORD-RHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2013): Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW - <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORD-RHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): Landschaftsinformationssammlung - LINFOS - <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

SCHULTE, U., BIDINGER, K., DEICHSEL, G., HOCHKIRCH A., THIESMEIER, B., VEITH, M. (Oktober 2011): Verbreitung, geographische Herkunft und naturschutzrechtliche Aspekte allochthoner Vorkommen der Mauereidechse (*Podacris muralis*) in Deutschland. Zeitschrift für Feldherpetologie 18, S. 161-180.

SÜDBECK, P. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung.- Ber. Z. Vogelschutz 44: 23 – 82.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009

Anhang: Fotodokumentation



Blick von der Dülmener Straße (K 18) in das Plangebiet (in südöstliche Richtung)



Blick von Osten Richtung Dülmener Straße



Blick von Osten auf die Hofanlage (außerhalb des Plangebietes)